

## 1 Präambel

Aufgabe dieser Geschäftsbedingungen ist die Festlegung der allgemeinen, gegenseitigen Vertrags- und Verhaltenspflichten der Partner.

Die Regelungen des allgemeinen Teils gelten für alle von der **AVL engineering team Berlin GmbH** (nachfolgend „**etB**“ genannt) zu erbringenden Einzelleistungen für den **Auftraggeber** (nachfolgend „**AG**“ genannt).

Die im speziellen Teil getroffenen Regelungen gelten nur für den dort jeweils angesprochenen Geschäfts-/Produktbereich.

Alle schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern unterliegen, soweit sie von etB entworfen worden sind, deren Copyright. Dies gilt insbesondere für die graphische Gestaltung und die darin enthaltenen Logos, Warenzeichen etc.

## 2 ALLGEMEINES

### a. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung zwischen etB und dem Auftraggeber (AG) für alle durch etB zu erbringenden Leistungen, insbesondere dienst- und werkvertragliche Leistungen sowie Leistungen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AG.

2.1.1. Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des AG werden nicht anerkannt, es sei denn, etB hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2.1.2. Abweichende AGB des Kunden haben keine Gültigkeit, auch wenn etB ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder in Kenntnis der abweichenden Bedingungen Lieferungen oder Leistungen ausführt.

2.1.3. Aussagen von etB in Werbeprospekten oder Leistungsbeschreibungen stellen keine Zusicherungen im Rechtssinne (§§ 459 Abs. 2, 463 BGB) dar, es sei denn, etB bestätigt dies ausdrücklich schriftlich für einzelne konkrete Aussagen.

2.1.4. Mündliche Nebenabreden entfalten keine Wirksamkeit, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich von etB bestätigt werden.

### b. Angebote und Unterlagen

2.1.5. Die Angebote von etB sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend.

2.1.6. Bei Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich etB die Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch etB Dritten zugänglich gemacht werden. Die in den Unterlagen jeweils enthaltenen Daten und Informationen stellen keine Garantiezusagen dar; Garantiezusagen bedürfen in jedem Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch etB.

### c. Preise/Zahlungsbedingungen

2.1.7. Es gilt ergänzend die Preisliste von etB in ihrer jeweils geltenden Fassung. Preise können als verbindlicher Festpreis, als Richtpreis, nach Stundenaufwand oder Aufmaß vereinbart werden; sie gelten grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.1.8. Wird der Umfang der jeweiligen Auftragsleistung während der Auftragsabwicklung einvernehmlich abgeändert, insbesondere ausgeweitet, so kann etB eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise und Vergütungen, insbesondere deren Erhöhung, verlangen. etB ist berechtigt, die Durchführung der Auftragsleistungen bis zur Einigung über eine entsprechende Anpassung der Preise und Vergütungen vorläufig einzustellen, wenn etB den Auftraggeber hierauf vorab schriftlich hingewiesen hat. Hierdurch eintretende Verzögerungen gehen nicht zu Lasten von etB. Eine einseitige Änderung der Auftragsleistung durch den AG ist ausgeschlossen.

2.1.9. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist etB berechtigt, nach billigem Ermessen einen angemessenen Vorschuss zu fordern und abschnittsweise Teilrechnungen für bereits erbrachte Auftragsleistungen bzw. in Abhängigkeit vom Leistungsfortschritt zu stellen.

2.1.10. Sämtliche Rechnungen von etB sind sofort nach Erhalt rein netto Kasse zur Zahlung fällig.

2.1.11. Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch etB anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AG nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Auftragsverhältnis beruht.

### d. Termine/Mitwirkungspflichten

2.1.12. Soweit keine Termine vereinbart werden, bestimmt etB diese nach eigenem billigen Ermessen.

2.1.13. Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten, nicht rechtzeitig nach, gehen Verzögerungen hieraus zu seinen Lasten.

2.1.14. Der AG haftet gegenüber etB dafür, dass die von ihm beigegebenen Leistungen und im Rahmen der Mitwirkung überlassenen Unterlagen, Informationen, Daten und Gegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine vertragsgemäße Nutzung durch etB ausschließen oder beeinträchtigen.

2.1.15. Im Falle des Verzuges ist der AG berechtigt, für jede vollendete Woche eines Verzuges eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes, zu verlangen. Weitere Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzuges sind ausgeschlossen. Zu den Ausnahmen dieses Haftungsausschlusses gelten die Bestimmungen zu Ziffer g entsprechend.

2.1.16. Im Falle höherer Gewalt verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Leistungserfüllung oder Leistungsdurchführung unmöglich oder unzumutbar, ist etB von der Leistungsverpflichtung befreit.

e. Geheimhaltung

2.1.17. Der AG und etB sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche Informationen bez. der geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweils erteilten Auftrags zu verwenden. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung ist etB berechtigt, die Informationen an Dritte weiterzugeben.

Dies gilt nicht für Informationen, die

- a. bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits offenkundig waren oder es während der Vertragslaufzeit werden;
- b. derjenige Vertragspartner, der die vertrauliche Information erhält, bereits ohne Einschränkung hinsichtlich ihrer Verwendung vor der Mitteilung durch den anderen Vertragspartner kannte;
- c. der empfangende Vertragspartner ausschließlich aufgrund eigener, unabhängiger Arbeitsleistung bereits kannte;
- d. der empfangende Vertragspartner von Dritten bereits zuvor ohne Einschränkung hinsichtlich ihrer Verwendung erhalten hat.

2.1.18. Die Partner verpflichten sich, ihre Mitarbeiter, die Zugang zu vertraulichen Informationen im Sinne dieser Vereinbarung haben, ebenfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten und die Einhaltung dieser Verpflichtung angemessen zu überwachen.

2.1.19. Keiner der Vertragspartner wird Namen, Warenzeichen oder Handelsnamen des anderen Vertragspartners (gleichgültig ob eingetragen oder nicht) ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners verwenden.

etB ist aber berechtigt, den Kundennamen ausschließlich für Referenzzwecke zu verwenden.

f. Mitarbeiterschutzklausel

Der AG und etB verpflichten sich wechselseitig, die Abwerbung von Mitarbeitern bzw. Versuche zur Abwerbung von Mitarbeitern der jeweils anderen Partei zu unterlassen.

2.1.20. Bis zu zwei Jahren über die Beendigung des jeweiligen Projektes hinaus darf sich weder etB noch der AG direkt oder über Dritte um die Anstellung (gleich ob als Arbeitnehmer, freier Mitarbeiter oder Berater) eines Mitarbeiters des jeweils anderen Vertragspartners bemühen, der mit der Ausführung dieses Vertrages nebst der dazu getroffenen Zusatzvereinbarungen in irgendeiner Weise befasst war.

2.1.21. Diese Regelung gilt gleichermaßen auch zugunsten der vom jeweiligen Vertragspartner eingesetzten Subunternehmer sowie deren Mitarbeiter.

2.1.22. Verstößt einer der Vertragspartner gegen diese Verpflichtung, verwirkt er zugunsten des anderen Partners eine Vertragsstrafe in Höhe von EURO 50.000,00.

2.1.23. Diese Regelung gilt auch für den Vertragspartnern jeweils verbundene Unternehmen, mit welchen zumindest zum Teil Identität der Gesellschafter, Inhaber oder Geschäftsführungen besteht oder die anderweitig wirtschaftlich beherrscht werden.

2.1.24. Diese Mitarbeiterschutzklausel gilt nicht für die besondere Gesetzgebung im Falle einer Arbeitnehmerüberlassung.

g. Haftung/Schadensersatz

etB leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach den nachfolgend dargestellten Grundsätzen.

2.1.25. etB haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Sorgfaltspflicht ergeben, unbeschränkt.

2.1.26. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet etB für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten für den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden. Zudem ist die Haftung auf zwei Drittel des durch den AG beauftragten Jahresvolumens je Verstoß bei Sach- und Vermögensschäden begrenzt. Bei auf gleichen Verstößen beruhenden fahrlässig verursachten Schäden ist die Haftung auf zwei Drittel des durch den AG beauftragten Jahresvolumens begrenzt, auch dann, wenn die Verstöße in mehreren Jahren begangen werden.

2.1.27. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. etB haftet insofern insbesondere nicht für nicht vorhersehbare Schäden, Mangelfolgeschäden, sonstige mittelbare Schäden und Schäden aus entgangenem Gewinn.

2.1.28. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren in 24 Monaten.

2.1.29. Die Beschränkungen und Begrenzungen gem. den Ziffern 2.1.25, 2.1.26 und 2.1.27 gelten nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die Haftung aus schriftlich gegebenen Garantien sowie nach zwingenden sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

2.1.30. Sofern im Rahmen eines Auftrages CAD-Systeme von etB eingesetzt werden, haftet der AG sowohl für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung der CAD-Systeme entstehen, als auch für den Untergang, den Verlust, die Zerstörung sowie jegliche Beschädigung der im Rahmen des Auftrages eingesetzten CAD-Systeme.

h. Nutzungsrechte

2.1.31. Für sämtliche von etB im Auftrag des AG entwickelten Werke und Arbeitsergebnisse räumt etB dem AG mit vollständiger Bezahlung das ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, diese in dem im jeweiligen Auftrag beschriebenen Umfang zu nutzen.

2.1.32. Bei etwaigen Arbeitnehmererfindungen oder Verbesserungsvorschlägen, die bei der Ausführung der einzelnen Aufträge von Mitarbeitern von etB gemacht werden, ist etB nach Aufforderung des AG verpflichtet, die Erfindung uneingeschränkt oder eingeschränkt in Anspruch zu nehmen und die daraus resultierenden Rechte Zug um Zug, gegen Freistellung von etwaigen aus einer Arbeitnehmererfindung resultierenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern, auf den AG zu übertragen. Das Arbeitnehmererfindungsgesetz findet entsprechende Anwendung.

### 3 WERKVERTRÄGE

#### i. Besondere Bedingungen für Werkverträge

Bei Abschluss von Werkverträgen zwischen dem AG und etB gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Bedingungen.

3.1.1. Der Auftrag wird grundsätzlich in den Technischen Büros von etB durchgeführt. Die vollständige oder teilweise Ausführung im Betrieb des AG kann vereinbart werden, wenn Arbeitsunterlagen nicht herausgegeben werden können und/oder wenn kontinuierliche Fachgespräche bzw. technische Abstimmungen dies erforderlich machen sollten.

3.1.2. Das Weisungsrecht gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen und Mitarbeitern, insbesondere die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung, obliegt, auch wenn der Auftrag im Betrieb des AG durchgeführt wird, ausschließlich etB. Hiervon unberührt bleibt das Recht des AG, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen im Einzelfall zu erteilen.

3.1.3. Der Leistungsfortschritt wird vom AG durch Unterzeichnen der ihm vorgelegten Projektfortschrittsberichte bestätigt.

#### j. Abnahme

Für die Abnahme der Leistungen gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen:

3.1.4. Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung, spätestens jedoch 2 Wochen nach Übergabe des Auftragsergebnisses, hat der AG unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn das Auftragsergebnis in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

3.1.5. Der AG ist verpflichtet, etB unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Funktionsprüfung Mängel bekannt werden. Bei wesentlichen Mängeln der Leistung erhält etB zunächst unter Ausschluss weitergehender Ansprüche die Gelegenheit, diese innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern.

3.1.6. Wenn der AG trotz Abnahmepflicht nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm etB schriftlich eine Frist von 2 Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Sofern etB hierauf in der schriftlichen Fristsetzung hingewiesen hat, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn nicht der AG innerhalb einer Frist von einer Woche die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert. Eine Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn der AG beginnt, das Auftragsergebnis produktiv zu nutzen.

3.1.7. etB leistet für etwaige Mängel an Auftragsergebnissen zunächst nach eigener Wahl Gewährleistung durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Schlägt die Nachbesserung/Neuherstellung trotz mindestens zweier Nacherfüllungsversuche fehl, kann der AG Minderung oder Rücktritt sowie Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbegrenzung gem. Ziffer g verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem AG kein Rücktrittsrecht zu. Die Gewährleistungsfrist für nicht vorsätzlich herbeigeführte Mängel beträgt 24 Monate ab dem jeweiligen gesetzlichen Verjährungsbeginn.

### 4 DIENSTVERTRÄGE

#### k. Besondere Bedingungen für Dienstverträge

Ergänzend gelten für Dienstverträge zwischen dem AG und etB die folgenden besonderen Bedingungen:

Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung können Dienstverträge von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

### 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### l. Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht

5.1.1. Erfüllungsort für die Auftragsleistungen von etB ist Berlin bzw. der Ort des Technischen Büros von etB, in dem die Auftragsleistung erbracht wird. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers ist der Sitz von etB.

5.1.2. Gerichtsstand ist der Sitz von etB. etB ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

5.1.3. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regeln des Internationalen Privatrechts.

#### m. Staatliche Genehmigungen und Exportverbote

5.1.4. Sofern für die Ausführung der mit diesem Vertrag nebst Anlagen begründeten wechselseitigen Verpflichtungen öffentliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Lizenzen oder andere Berechtigungen erforderlich werden, hat der Kunde diese auf seine Kosten einzuholen und dafür Sorge zu tragen, dass sie aufrechterhalten bleiben.

5.1.5. Der Kunde wird die Arbeitsergebnisse und/oder empfangene Produkte weder direkt noch indirekt in Länder verbringen oder verbringen lassen, die unter Exportbeschränkungen aufgrund von Gesetzen oder Richtlinien über die Beschränkung des Verkehrs mit sensiblen Produkten fallen, es sei denn, die hierfür erforderliche schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde ist vom Kunden zuvor eingeholt worden.

5.1.6. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor dem Verbringen oder Übermitteln der gefundenen Arbeitsergebnisse oder gelieferten Produkte in einen Staat außerhalb der Europäischen Union oder den USA zu vergewissern, ob in Bezug auf das Empfängerland Exportbeschränkungen bestehen.



ENGINEERING  
TEAM BERLIN